

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit/Teilzeit
(BPO - SoA/TZ)
an der Fachhochschule Bielefeld
(University of Applied Sciences)
vom 17. April 2014**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 4 Regelstudienzeit, Module, Leistungspunkte (CP)
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

II. Studienstruktur

- § 6 Studiengangsgliederung, Studienplan
- § 7 Lehrangebot, Zugangsbeschränkung
- § 8 Lehrveranstaltungsformen
- § 9 Praktikum
- § 10 Praxisprojekt
- § 11 Auslandssemester
- § 12 Zusätzlicher Qualifizierungsbereich
- § 13 Studienberatung

III. Prüfungen

- § 14 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 15 Organisation der Prüfungen, Prüfungsorgane
- § 16 Prüfende und Beisitzende
- § 17 Modulprüfungen und Leistungsnachweise
- § 18 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 19 Durchführung von Modulprüfungen, Nachteilsausgleich
- § 20 Klausuren
- § 21 Hausarbeiten
- § 22 Mündliche Prüfungen
- § 23 Performanzprüfungen
- § 24 Anzahl der Modulprüfungen
- § 25 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 26 Bachelorarbeit
- § 27 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 28 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 29 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 30 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 32 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 33 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 34 Zusatzmodule

IV. Schlussbestimmungen

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 36 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 37 Wechsel in den Vollzeitstudiengang BA Soziale Arbeit
- § 38 Inkrafttreten, Veröffentlichung

V. Anhänge

- Anhang 1: Exemplarischer Studienplan
- Anhang 2: Modulkatalog

Abkürzungsverzeichnis:

BBiHZV	Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte - Berufsbildungshochschulzugangsverordnung v. 08.03.2010, GV. NRW. S. 160
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz v. 05.12.2006
BGBl.	Bundesgesetzblatt
CP	Credit Points, Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
GV. NW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HG	Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)
Lissabon-Konvention	Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, abgeschlossen in Lissabon am 11.04.1997 - Lissabonner Konvention
MuSchG	Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz v. 24.01.1952, neugefasst durch Bekanntmachung v. 20.06.2002 BGBl. I, S. 2318, zuletzt geändert durch Art. 34 G v. 20.12.2011 BGBl. I, S. 2854
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz vom 28.05.2008 (BGBl. I S. 874, 896)

Präambel

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Teilzeit soll Studierenden mit besonderen Familienverpflichtungen ermöglichen, trotz dieser Verpflichtungen innerhalb für sie angemessener Zeit das Studium der Sozialen Arbeit durchzuführen.

Das Studienangebot orientiert sich an den Gemeinsamkeiten des professionellen Selbstverständnisses der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik in ihren jeweiligen Arbeitsfeldern.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Teilzeit an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt gem. §§ 58, 63 HG

- (a) Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis,
- (b) den Prüfungsablauf und die Beschreibung der Prüfungsgebiete des Bachelorstudiengangs.

§ 2

Ziel des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Das Bachelorstudium gewährleistet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und unter Beachtung der allgemeinen gesetzlichen Studienziele (§ 58 HG) den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums. Es soll des Weiteren der Qualifizierung für ein Masterstudium an einer Fachhochschule oder Universität dienen.
- (2) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Teilzeit soll den Studierenden auf wissenschaftlicher Grundlage und durch anwendungsbezogene Forschung und Lehre die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten für die professionelle Arbeit mit Personen, in Institutionen oder in Feldern der Sozialen Arbeit vermitteln.
- (3) Im Rahmen des Studienganges ist angestrebt, unter Beachtung der Maßgaben aus den Absätzen 1 und 2 modulübergreifend die Fähigkeit zu vermitteln
 1. zu wissenschaftlichem Arbeiten einschließlich der dazu erforderlichen Informations-, Präsentations- und Medienkompetenz;
 2. zur Teamarbeit, zur Moderation und zur Leitung von Arbeitsgruppen;
 3. zur Bearbeitung konkreter Fragestellungen des Berufsfeldes in einem vorgegebenen Zeitrahmen vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und
 4. zum Umgang mit berufsfeldbezogenem Fachenglisch.
- (4) Näheres zu den Regelungen in den Absätzen 2 und 3 ergibt sich aus dem Modulkatalog (Anhang 2).
- (5) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) In den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Teilzeit kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt (§§ 48, 49 HG i.V.m. der BBiHZV in der jeweils geltenden Fassung) und nicht nach § 50 HG an der Einschreibung gehindert ist und die Voraussetzungen der Abs. 2 bis 5 erfüllt.
- (2) Als Voraussetzung wird zudem der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Grundpraktikum) vor Aufnahme des Studiums gefordert. Das Grundpraktikum dauert drei Monate und kann in allen Einrichtungen von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe abgeleistet werden, sofern abgesichert ist, dass die Praktikantinnen und Praktikanten für Tätigkeiten im Bereich der praktischen Sozialen Arbeit eingesetzt werden. Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können nur angerechnet werden, soweit sie in Berufsfeldern der Sozialen Arbeit erworben wurden.

- (3) Beruflich i. S. d. §§ 2, 3 BBiHZV qualifizierte Studienbewerberinnen und -bewerber ohne Zeugnis der (allgemeinen oder fachgebundenen) Hochschulreife haben nach den vorgenannten Bestimmungen einen prüfungsfreien Zugang zum Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Teilzeit. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (4) Beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und -bewerber, welche nicht die Voraussetzungen der §§ 2, 3 BBiHZV erfüllen, können zu einer Zugangsprüfung zugelassen werden; das Nähere regelt die Zugangsprüfungsordnung der FH Bielefeld i.V.m. §§ 4 - 10 BBiHZV.
- (5) Zum Bachelorstudium Soziale Arbeit/Teilzeit werden ausschließlich Personen mit besonderen Familienverpflichtungen zugelassen. Besondere Familienverpflichtungen können sich aus der Erziehung von Kindern oder der Pflege bzw. Versorgung Angehöriger im eigenen oder im Haushalt des (Lebens-)Partners/der (Lebens-)Partnerin ergeben. Die Richtlinien des Fachbereichs sind hier zu berücksichtigen. Der Nachweis solcher Verpflichtungen ist von den antragstellenden Bewerberinnen und Bewerbern durch geeignete Unterlagen zu erbringen.
- (6) Über das Vorliegen besonderer Familienverpflichtungen entscheidet nach Prüfung das Studierendensekretariat der Hochschule im Zuge der Einschreibung, in Zweifelsfällen nimmt es Rücksprache mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Teilzeit besteht nicht.
- (7) Die Aufnahme in den Studiengang oder ein Wechsel in den sechssemestrigen, vollzeitigen Bachelorstudiengang Soziale Arbeit erfolgt jährlich zum Sommersemester; § 37 bleibt unberührt.
- (8) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung bzw. der Studiengangwechsel versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Regelstudienzeit, Module, Leistungspunkte (CP)

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Teilzeit ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester, die insgesamt 10 Module umfassen (s. Modulkatalog, Anhang 2).
- (2) Module sind zeitlich und thematisch geschlossene Lerneinheiten; abgesehen vom Modul J (Bachelorarbeit mit Kolloquium) bestehen Module aus mindestens zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Der für ein Modul anfallende Arbeitsaufwand wird durch Leistungspunkte (CP) beschrieben. CP umfassen sowohl die Lehrveranstaltungen als auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Modulprüfungen sowie Praktika. Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen. Entsprechend des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) werden pro Semester 20 CP vergeben und den Modulen zugeordnet. Der Leistungsumfang für den gesamten Studiengang beträgt 180 CP.
- (3) Die Teilnahmevoraussetzungen, Ziele, Inhalte, Stundenumfang und die spezifischen Prüfungsanforderungen sind für alle Module in dem Modulkatalog verbindlich geregelt.

§ 5**Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

- (1) Von Amts wegen werden an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte
 - Studienzeiten und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang,
 - Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen bei festzustellender Gleichwertigkeit
 angerechnet. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn
 - entweder Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit/Teilzeit an der Fachhochschule Bielefeld im Wesentlichen entsprechen (§ 63 Abs. 2 Satz 2 HG)
 - oder keine wesentlichen Unterschiede zwischen den zu vergleichenden Zeiten (Art. V Ziff. 1 Lissabon-Konvention) bzw. Leistungen (Art. VI Ziff. 1 Lissabon-Konvention) bestehen.
 Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine wertende Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Die Hochschule, an welcher die Prüfungsleistungen erbracht wurden, ist auf Antrag des/der wechselwilligen Studierenden verpflichtet, innerhalb angemessener Frist Informationen über die Prüfungsleistungen zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung der Gleichwertigkeit zu erleichtern. Die Entscheidung erfolgt nach Eingang dieser Informationen und ist zu begründen.
- (2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden
- (3) Auf Antrag werden gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes angerechnet. Für die Gleichwertigkeit und den Entscheidungszeitraum gilt Abs. 1 Satz 2 und 3. Falls im Einzelfall ausnahmsweise die Anerkennung einer an einer ausländischen Hochschule abgelegten Prüfung versagt werden soll, ist die Hochschule dafür beweispflichtig, dass die im Ausland erbrachte Leistung dem Maßstab des Abs. 1 nicht entspricht.
- (4) Über die Anrechnung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, falls erforderlich nach Anhörung des/der jeweiligen Modulbeauftragten.
- (5) Fehlversuche bei verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen. Fremdprüfungen, d. h. solche, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, sind zur Überprüfung der Gleichwertigkeit gegenüber dem Prüfungsamt anzugeben.
- (6) Wurden in einem Studiengang nach Abs. 1 oder 2 Leistungsnachweise oder Prüfungsvorleistungen erbracht, können auch diese angerechnet werden.
- (7) Sind Noten bzw. Notensysteme vergleichbar, werden die Noten als Prüfungsleistung bei der Anrechnung übernommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Bewertung des entsprechenden Moduls nicht in die Gesamtnote einbezogen.

II. Studienstruktur**§ 6****Studiengangsgliederung, Studienplan**

- (1) Der Studiengang gliedert sich in Grundlagenveranstaltungen als einführende Studienphase (Modul A bis E, in der Regel 6 Semester) und das Vertiefungsmodul Sozialarbeitswissenschaft sowie Vertiefungsprofile (Wahlpflichtmodule G bis I) einschließlich der Bachelorarbeit (Modul J, insg. 3 Semester). Integriert sind die das Studium begleitenden Praxisphasen (Praktikum und Praxisprojekt, Module P1 und P2 vom ersten bis zum sechsten Semester). Weitere Einzelheiten zu den Modulen ergeben sich aus dem Modulkatalog (Anhang 2).
- (2) Der Studienplan (Anhang 1) legt verbindlich die Anzahl der Module als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule, die pro Modul anfallenden Semesterwochenstunden (SWS), die Anzahl der Prüfungsleistungen pro abzuschließendem Modul sowie die pro Modul im Rahmen des ECTS vergebenen CP fest. Er beschreibt zudem die empfohlene zeitliche Abfolge aller Module des Studiengangs.
- (3) Der Studiengang hat einen interdisziplinären Charakter. Die vertretenen Fachdisziplinen richten ihre Inhalte und Methoden an den Aufgaben und Problemen der Sozialen Arbeit aus. Dem interdisziplinären Charakter wird insbesondere Rechnung getragen durch die Vorbereitung auf diese Lern- und Arbeitsform in propädeutischen Seminaren, durch die in Modulen zusammengefassten Lehrangebote sowie durch die Praxisphasen (Praktikum/Praxisprojekt) und deren Begleitveranstaltungen.

- (4) Englischkenntnisse auf der Basis des Schulabschlusses der 10. Klasse werden bei der Aufnahme des Studiums vorausgesetzt. Der Umgang mit Fachenglisch wird in englischsprachigen Lehrveranstaltungen und durch den Umgang mit englischsprachiger Fachliteratur vermittelt.

§ 7

Lehrangebot, Zugangsbeschränkung

- (1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 100 SWS, welche in den Modulen angeboten werden.
- (2) Das Lehrangebot wird als Pflicht- (Pfl.), Wahlpflicht- (Wpfl.) oder sonstige Veranstaltung (Sonst.) vorgehalten, wobei nur die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zum prüfungsfähigen Mindestlehrangebot zählen.
- (3) Das Lehrangebot kann durch Tutorenprogramme ergänzt werden.
- (4) Der Modulkatalog legt verbindlich fest, ob der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls oder den Prüfungsleistungen in einem Modul vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig ist.
- (5) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden die Aufnahmefähigkeit, so regelt der Fachbereichsrat in einer Ordnung die Kriterien für die Priorität; er stellt hierbei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

§ 8

Lehrveranstaltungsformen

In den Modulen werden in der Regel Studieninhalte in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformen angeboten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Formen:

- Vorlesung (V)
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse in zusammenhängender Darstellung vermittelt.
- seminaristischer Unterricht (s.u.)
Im seminaristischen Unterricht werden Lehrinhalte und Anwendungsbereiche vorgestellt, erörtert und exemplarisch aufbereitet.
- Seminar (S)
Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse, Erfahrungen, Theorien und komplexe Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage und anwendungsbezogen selbständig erarbeitet.
- Übung (Ü)
In der Übung erfolgt die Anwendung theoretischer Kenntnisse auf praxisnahe und spezifische Problemstellungen; Übungen finden auch zur Vertiefung des Stoffes einer Vorlesung statt.
- Kolloquium (K)
Das Kolloquium ist eine Lehrveranstaltung in Form einer Gesprächsrunde zur Behandlung von speziellen wissenschaftlichen Problemen oder eine Form der mündlichen Prüfung
- Repetitorium (R)
Im Repetitorium findet eine komprimierte Wissensvermittlung (Wiederholung) für Studierende statt, meist parallel zu einem oder im Anschluss an ein Seminar zur selben Thematik und/oder zur Vorbereitung auf eine Modulprüfung.
- praxisbezogener Unterricht (prU)
Im Praxisbezogenen Unterricht werden berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben erworben und vertieft¹.

¹ Der praxisbezogene Unterricht ist im Hinblick auf die Lehrverpflichtungen und Lehrkapazität den Praktika gleichgestellt.

§ 9 Praktikum

- (1) Das Praktikum (P1, 30 Tage) bietet den Studierenden eine Orientierungshilfe für die Wahl des Studienschwerpunkts und des Praxisprojekts.
- (2) Die Studierenden vereinbaren mit der Einrichtung, in der sie das Praktikum absolvieren, einen Ausbildungsplan entsprechend dem von der Fachhochschule verfassten Muster. Das gewählte Praktikum ist von dem bzw. der Lehrenden zu genehmigen, der bzw. die die begleitende Lehrveranstaltung durchführt; für die Anforderungen an die Einrichtung gilt § 3 Abs. 2. Die Begleitseminare zum Praktikum dienen einer allgemeinen Einführung und Auswertung der gewählten Praxisfelder der Sozialen Arbeit.
- (3) Das Praktikum soll während der beiden ersten Semester studienbegleitend stattfinden.
- (4) Einzelheiten zu Ablauf und Inhalten des Praktikums sowie zur Modulprüfung regelt der Modulkatalog (Anhang 2).

§ 10 Praxisprojekt

- (1) In den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit/Teilzeit ist ein Praxisprojekt (P2, 60 Tage) mit einer Dauer von 3 Semestern als Modul integriert.
- (2) Das Praxisprojekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit heranführen, die mit den Zielen und Inhalten des Studienganges in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Zu diesem Zweck finden begleitend zur Praxisphase (einschl. Vor- und Nachbereitung) wissenschaftliche Begleitseminare statt.
- (3) Die Praxisphase wird in Blockform oder studienbegleitend im Umfang von 60 Arbeitstagen frühestens ab dem 4. Semester abgeleistet und unterliegt den rechtlichen Regelungen, welche die Fachhochschule Bielefeld als Körperschaft des öffentlichen Rechts insgesamt zu beachten hat. Im Übrigen gelten die in § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Anforderungen.
- (4) In forschungsbezogenen und praxisübergreifenden Arbeitsansätzen kann der betreuende Dozent/die betreuende Dozentin selbst die Praktikumsanleitung durchführen. Hierzu bedarf es der Genehmigung durch den Fachbereichsrat. Der Dozent/die Dozentin bescheinigt die Durchführung und zeitliche Dauer dieser Praxisarbeit für einen erfolgreichen Abschluss.
- (5) Am Ende des Praxisprojekts findet die Modulprüfung statt.
- (6) Einzelheiten ergeben sich aus der Modulbeschreibung „Praxisprojekt P2“ im Modulkatalog (Anhang 2).

§ 11 Auslandssemester

- (1) Den Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, an ausländischen Hochschulen und im Rahmen von Projektpraktika zur Erweiterung ihres fachlichen Wissens, ihrer Sprachkenntnisse und ihrer interkulturellen Qualifikation zu studieren.
- (2) Für die Möglichkeit, ein Urlaubssemester in Anspruch zu nehmen, wird auf die Einschreibordnung der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Für die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen gilt § 5 Abs. 2.

§ 12 Zusätzlicher Qualifizierungsbereich

- (1) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit bietet ab dem 4. Semester die Möglichkeit zum Erwerb spezifischer Kompetenzen in Qualifizierungsbereichen. Die Qualifizierungsbereiche sind „Kultur und Medien“ und „Global Social Work - Interkulturelle Kompetenz“.
- (2) Der zusätzliche Qualifizierungsbereich besteht aus Lehrveranstaltungen mehrerer Module.
- (3) Die Lehrangebote sind Veranstaltungen aus den Vertiefungsprofilen, die zusammengefasst einen Qualifizierungsbereich bilden.

- (4) In dem jeweiligen Qualifizierungsbereich sind 5 Leistungen zu erbringen, die in Art und Umfang unbenoteten Prüfungsleistungen entsprechen. Eine Leistung kann durch Nachweis von Fremdsprachenkompetenz erbracht werden.
- (5) Im Rahmen der Qualifizierungsbereiche werden Leistungen, die im Ausland erbracht wurden sowie fachspezifische Praktika anerkannt.
- (6) Das Zertifikat wird in der Regel als Anlage zum Diploma Supplement (§ 33 Abs. 5) ausgegeben.

§ 13 Studienberatung

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Studium stehen als allgemeine Studienberatung die Verwaltung der Fachhochschule und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), als studienbegleitende Fachberatung die Studienberaterin bzw. der Studienberater des Fachbereichs und die hauptamtlich Lehrenden sowie der Fachschaftratsrat oder deren jeweils Beauftragte zur Verfügung.

III. Prüfungen

§ 14 Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass bei Beachtung des empfohlenen Studienverlaufs (§ 6 Abs. 2) das Studium einschließlich Bachelorprüfung mit Ablauf des 9. Semesters abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6, 7 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des BEEG und PflegeZG sowie die Zeiten einer Beurlaubung aus wichtigem Grunde gem. § 48 Abs. 5 Satz 2 HG und Einschreibungsordnung der FH Bielefeld.
- (3) Hinsichtlich der Leistungen und der zeitlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Praktikum, dem Praxisprojekt und der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des Modulkatalogs (Anhang 2).
- (4) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Sie gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird.

§ 15 Organisation der Prüfungen, Prüfungsorgane

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin/der Dekan verantwortlich (§ 27 HG).
- (2) Die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind entweder durch die Dekanin/den Dekan oder durch den Prüfungsausschuss wahrzunehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss fungiert entsprechend seiner Bestimmung in der Prüfungsordnung als Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Fachbereichs, und zwar
 1. vier Mitgliedern der Professorenschaft,
 2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 3. zwei Studierenden.Den Vorsitz führt ein Mitglied der Professorenschaft.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertretung auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsratsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.
- (6) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

- (7) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (8) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.
- (9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen mit Einwilligung der/des zu prüfenden Studierenden bei Prüfungen anwesend sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (12) Der Prüfungsausschuss
 - achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung; über die aktuelle Praxis berichtet ihm das vorsitzende Mitglied.
 - bestellt die Prüfenden und Beisitzenden.
 - entscheidet über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
 - hat dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten.
 - gibt der Dekanin/dem Dekan Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Studienplan und des Modulkatalogs.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretend vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (13) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vorher ist der/dem Studierenden die Möglichkeit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 16 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden.
- (2) Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Hochschulprüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Für eine Modulprüfung dürfen bis auf begründete Ausnahmefälle nur die im laufenden Semester im Modul Lehrenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, als Prüfende benannt werden.
- (3) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die Bachelorprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende).
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Die zu prüfende Person kann einen oder mehrere Prüfende für eine beabsichtigte Modulprüfung und für die Betreuung der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden und der Prüfungstermin rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die

Bekanntgabe soll in der Regel spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. Die Bekanntmachung im LSF oder durch Aushang ist ausreichend.

§ 17

Modulprüfungen und Leistungsnachweise

- (1) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen Sie dienen dem Abschluss eines Moduls und damit verbunden dem Erwerb der dem Modul zugewiesenen CP (§ 4 Abs. 2).
- (2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der abgeprüften Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen, die erstrebten Fähigkeiten entwickelt haben und die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbständig anwenden können.
- (3) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen orientiert, die für das betreffende Modul vorgesehen sind. Entsprechend ergeben sich die Prüfungsgebiete und Prüfungsinhalte aus den Inhalten der Module, wie sie im Modulkatalog (Anhang 2) festgelegt sind.
- (4) Eine Modulprüfung kann in den folgenden Formen stattfinden:
 1. für Modul P1 als unbenoteter Leistungsnachweis, welcher mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird;
 2. als Klausur mit einer Bearbeitungszeit von maximal drei Stunden (§ 20);
 3. als schriftliche Hausarbeit (§ 21);
 4. als mündliche Prüfung von mindestens fünfzehn und maximal dreißig Minuten Dauer (§ 22);
 5. als Performanzprüfung (§ 23).
- (5) Alle in Abs. 4 genannten Formen der Modulprüfung gelten als gleichwertig.
- (6) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können innerhalb der ersten vier Semester durch gleichwertige Leistungen ersetzt werden, wenn sie im Rahmen einer Zugangsprüfung (§ 3 Abs. 4) erbracht worden sind.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend (§ 25) bewertet worden ist.
- (8) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses legt auf Grundlage der Mitteilung des Modulverantwortlichen in der Regel spätestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin die jeweiligen modulzulässigen Prüfungsformen und ggf. die Gewichtung einzelner Prüfungsteile sowie deren Benotung (§§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 3) verbindlich fest. Im Fall einer Klausur gilt dies auch für die Dauer der Bearbeitung.

§ 18

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
 1. für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG als Zweithörender zugelassen ist,
 2. die nach § 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
 3. erfolgreich an dem abzurufenden Modul teilgenommen hat,
 4. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme i. S. d. Abs. 1 Nr. 3 können eine Prüfungsvorleistung und/oder ein Leistungsnachweis verlangt werden. Dem Modulkatalog (Anhang 2) ist zu entnehmen, wann dies der Fall ist. Über die Ausgestaltung der jeweiligen Prüfungsvorleistung entscheidet die/der jeweils betroffene Lehrende im Benehmen mit den anderen im Modul Lehrenden. Die Leistungsnachweise können als Klausur, schriftliche Arbeit, mündliche Prüfung, Performanzprüfung, Referat oder Präsentationen ausgestaltet sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden sollen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang und
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art (z. B. durch eidesstattliche Versicherung) zu führen.

- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Prüfungsamt bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht; die Regelung in § 30 Abs. 1 bleibt davon unberührt.
- (6) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- (8)
 1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsamt festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 3. eine entsprechende Modulprüfung in einem Bachelorstudiengang oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Bachelorprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (9) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist die/der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 19

Durchführung von Modulprüfungen, Nachteilsausgleich

- (1) Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und zu Semesterbeginn bekannt gegeben wird.
- (2) Die Modulprüfungen sollen in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (3) Zu prüfende Studierende haben sich auf Verlangen der Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Die Gestaltung der Prüfungsbedingungen soll eine Benachteiligung chronisch kranker oder behinderter Menschen nach Möglichkeit ausgleichen, z. B. durch Verlängerung von Bearbeitungszeiten. Macht eine zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie wegen einer in der Regel mehr als 6 Monate bestehenden chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen und Bewertungen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfungsamt durch den Prüfenden entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise (in der Regel Protokolle oder Gutachten) innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (6) Der/dem Studierenden wird die Bewertung von Prüfungen mitgeteilt und zwar
 - bei mündlichen und Performanzprüfungen am Ende der Prüfung,
 - bei Klausur- und Hausarbeiten bis zum Ende des Semesters, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde; die Bekanntgabe erfolgt über das Prüfungsamt,
 - bei der Bachelorarbeit bis drei Werktage vor dem Kolloquium (§ 29 Abs. 2).
- (7) Die Bekanntmachung im Online-Portal der Fachhochschule Bielefeld LSF (Lehre, Studium, Forschung) und durch Aushang ist ausreichend.

§ 20 Klausuren

- (1) Die Dauer einer Klausur soll eine Zeitstunde nicht unter- und drei Zeitstunden nicht überschreiten. Die Prüfenden beschließen spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die konkrete Dauer der Bearbeitungszeit und teilen dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über den/ die Modulverantwortliche/n mit (§ 17 Abs. 8).
- (2) Eine Klausur findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausur wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt und bewertet. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fächer oder Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall beschließen die Prüfenden vorher gemeinsam die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe und deren Benotung. Die Gewichtung wird gem. § 17 Abs. 8 bekannt gegeben.

§ 21 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel 15 Seiten nicht überschreiten und die begleitend zu einer Lehrveranstaltung erstellt werden.
- (2) Das Thema der Hausarbeit wird von der prüfenden Person ausgegeben. Die Bearbeitungsfrist beträgt 6 Wochen ab Ausgabe der Arbeit. Der Ausgabetermin wird von der prüfenden Person dem Prüfungsamt und von dort den Studierenden bekannt gegeben. Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Bei Abgabe ist zu versichern, dass die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegeben und kenntlich gemachten Hilfsmittel genutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist vom Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 umfasst der Projektbericht als Abschluss des Moduls P2 i. d. R. nicht mehr als 30 Seiten. Zudem wird ein Kolloquium als mündliche Prüfung (§ 22) durchgeführt. Die Note ergibt sich aus Projektbericht und Kolloquium. Sie wird nach Abschluss des Kolloquiums unter Berücksichtigung der Note des Projektsberichts festgesetzt.

§ 22 Mündliche Prüfungen

- (1) Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Das gilt entsprechend bei Gruppenprüfungen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden (§ 16 Abs. 3) als Gruppenprüfung (maximal 4 Prüflinge) oder als Einzelprüfung abzunehmen; die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (3) Der Prüfende legt nach der Anhörung des sachkundigen Beisitzenden die Note fest. In einer Kollegialprüfung geschieht die Festsetzung der Einzelnoten nach vorheriger Beratung der Prüfenden. Die Prüfungsnote ergibt sich dann als Mittelwert aus der Bewertung jedes Prüfenden.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern die/der zu prüfende Studierende dem nicht bei dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 23 Performanzprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen (z. B. zur Ermöglichung künstlerischer Gestaltung) kann eine Modulprüfung in Form einer Performanzprüfung abgelegt werden. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher vom Prüfer/von den Prüfenden gemeinsam festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird gem. § 17 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Prüfung dauert im Regelfall nicht mehr als eine Stunde.
- (3) Die Performanzprüfung kann von nur einer prüfenden Person oder mehreren Prüfenden entwickelt und bewertet werden. Sie kann auch in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden.
- (4) § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 24 Anzahl der Modulprüfungen

Der Studienplan (Anhang 1) legt zugleich mit der Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtmodule die Anzahl der Modulprüfungen fest und ordnet die CP zu (§ 6 Abs. 2).

§ 25 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht durch Abs. 4 bzw. durch §§ 20 Abs. 3, 23 Abs. 3 etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Credit Points gewichtetem Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei einer Mitteilung von Noten ergibt sich die Gesamtnote wie folgt:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= die Note „sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= die Note „gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= die Note „befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= die Note „ausreichend“
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für Zeitpunkt und Form der Notenbekanntgabe gilt § 19 Abs. 6 und 7.
- (6) Das Modul P1 bleibt bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung unberücksichtigt. § 5 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 26 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachbezogene Fragestellung selbständig unter interdisziplinären, wissenschaftlichen und fachpraktischen Aspekten zu bearbeiten. Eine Bachelorarbeit soll in der Regel 40 - 60 Seiten umfassen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfenden Person, welche die Voraussetzungen gemäß § 16 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch Hochschullehrer anderer Hochschulen oder mit entsprechenden Aufgaben betraute, im Sinne des § 16 Abs. 2 qualifizierte Lehrbeauftragte für die Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine hauptamtlich Lehrende oder einen hauptamtlich Lehrenden am Fachbereich betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal 3 Prüflinge) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und jeder der Prüflinge die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Hierzu ist eine eindeutige Abgrenzung durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien erforderlich.
- (4) Die Meldung zur Bachelorarbeit (Antrag auf Zulassung) soll nach Abschluss des 8. Semesters erfolgen.

§ 27 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Modulprüfungen A bis F sowie die Prüfung des Moduls P1 (Blockpraktikum) bestanden und wenigstens zwei Semester des Moduls P2 (Praxisprojekt) absolviert hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit.
- (3) Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.
- (4) Der Antrag auf Zulassung kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich zurückgenommen werden.
- (5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der im Studienplan genannten Modulprüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zwei Monate. Den Zeitpunkt der Ausgabe bestimmt das Prüfungsamt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stellt die Einhaltung der Bearbeitungsfrist im individuellen Fall (insbesondere wegen erheblicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder außergewöhnlicher familiärer Belastungen) eine unbillige Härte dar, kann die Frist durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag

angemessen, in der Regel bis zu 3 Wochen, verlängert werden. Wird Krankheit als Verlängerungsgrund geltend gemacht, ist ein ärztliches Attest beizufügen.

- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 30 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Bearbeitung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (3) § 19 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 29

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelorarbeit betreut haben soll. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden soll die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet werden, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Den Studierenden wird die Bewertung der Bachelorarbeit bis drei Werktage vor dem Kolloquium bekanntgegeben (§ 19 Abs. 6)
- (3) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Bachelorarbeit werden 12 CP, für das anschließende Kolloquium 3 CP vergeben.
- (4) Die Bachelorarbeit wird durch das Kolloquium ergänzt.
- (5) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt, wenn
 - a. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen (§ 27),
 - b. alle Modulprüfungen bestanden sind und
 - c. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Prüfung sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Die Zulassung zum Kolloquium kann bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 27) beantragt werden; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsamt vorliegen.

- (6) Den Zeitpunkt für die Durchführung des Kolloquiums bestimmt das Prüfungsamt.
- (7) Das Kolloquium wird selbständig bewertet. Es wird als mündliche Prüfung durchgeführt (§ 22) und von den Prüfenden der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert zwischen 15 und 30 Minuten. Im Falle des Bestehens wird zur Ermittlung der ECTS die Note der BA-Arbeit herangezogen. Im Krankheits- oder vergleichbaren Ausnahmefall ist die Vertretung eines der Prüfenden durch eine geeignete Person i. S. d. § 16 zulässig.

§ 30

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden; die Praxisprojektprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll zum nächsten Prüfungstermin nach Ableistung des erfolglosen Versuches stattfinden.
- (2) Bachelorarbeit und Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 31

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung bzw. der Abgabefrist erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wenn der Prüfling davon ausgeschlossen wird, eine weitere Prüfungsleistung zu erbringen, kann er verlangen, dass der Prüfungsausschuss diese Entscheidung überprüft. Dies gilt entsprechend auch bei den Feststellungen gemäß Satz 1.

§ 32

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (3) Wird die Bachelorprüfung nicht bestanden, ist ein Bescheid zu erteilen, der mit einer Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist.
- (4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 66 Abs. 4 HG.

§ 33

Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Credit Points der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. In dem Zeugnis wird ferner das erfolgreich abgeleistete Praxisprojekt aufgeführt.
- (2) Die Gesamtnote wird gebildet als mit den Credits gewichtetes Mittel aus den einzelnen benoteten Prüfungsleistungen.
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 5 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet und mit deren Siegel versehen.
- (5) Zusätzlich erhält die Kandidatin/der Kandidat ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Ggf. wird ein Zertifikat über einen oder mehrere abgeschlossene Schwerpunkte im Qualifizierungsbereich angefügt (§ 12 Abs. 1).
- (6) Darüber hinaus erhält der Kandidat/die Kandidatin ein Transcript of Records. Darin werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten sowie ggf. absolvierte Zusatzmodule aufgenommen.

Für die Umrechnung der Noten in ECTS-Grade bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventinnen und Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

- A = die besten 10 %
- B = die nächsten 25 %
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die nächsten 10 %
- FX/F = nicht bestanden, es sind (erhebliche) Verbesserungen erforderlich.

- (7) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 66 Abs. 3 HG).

§ 34 Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag als Anlage in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung bezieht, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 36 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der betroffenen Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 37

Wechsel in den Vollzeitstudiengang BA Soziale Arbeit

Nach Wegfall der besonderen Familienverpflichtungen (§ 3 Abs. 6) können Studierende in den Vollzeitstudiengang BA Soziale Arbeit wechseln. In der Regel ist nur ein einmaliger Wechsel vom Vollzeit- zum Teilzeitstudiengang oder vom Teilzeit- in den Vollzeitstudiengang möglich. Der Wechsel muss vom Prüfungsausschuss bestätigt werden.

§ 38

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Bachelorprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwesen vom 04.07.2012.

Bielefeld, den 17. April 2014

Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. Beate Rennen-Allhoff